

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

18.10.1988

Geschäftszahl

88/04/0074

Rechtssatz

Die Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen des § 74 Abs 2 GewO

2. Satzteil der Z 5 setzt eine im Zeitpunkt des gewerbebehördlichen Abspruches bereits vorliegende wasserrechtliche Genehmigung nicht voraus.